

## ABSCHRIFT MIT KOMMENTAR

# Protokoll des Bundesrats

40. Sitzung vom 30. April 1915

Justiz- & Polizeidepartement. / Randantrag vom 30. April 1915.

## Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern / 1055

Der durch Volksabstimmung vom 25. April 1915 beschlossene Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914 ist in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen, mit dem Bemerkung, dass das Konkordat für den Kanton Thurgau auf 1. Januar 1916 in Kraft trete (vergleiche Amtliche Sammlung, n. F. Band XXX, Seite 91).

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zur Vollziehung, sowie an das Justiz- & Polizeidepartement zur Kenntnis.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv; Protokolle des Bundesrates (1848-1963)

[Beschlussprotokoll\(-e\) 30.04.-03.05.1915](#)

### Bedeutung, Zusammenhänge und Auswirkungen

Der Kanton Thurgau ist dem Konkordat von 1904 nicht beigetreten. Allerdings kann er nach der Annahme des kantonalen Verkehrsgesetzes durch das Volk am 23. November 1904, unter Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern, ein sogenanntes Gegenrechtsverhältnis mit den Konkordatskantonen abschliessen. Auf dieses Datum wurden im Thurgau auch die

Velonummern eingeführt. Der tatsächliche Beitritt zu einem Konkordat als 24. Kanton erfolgt nachträglich, nach einer weiteren Volkabstimmung, erst am 25. April 1915 (Konkordat von 1914).

Die Geschichte des Kantons Thurgau ist eine der bewegtesten. Mehr Informationen finden Sie im Schweizer Velonummern Museum: [Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen](#)